

b) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

d) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungstufen;

e) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit sowie die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

f) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und ihres tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und sieht mit Interesse ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen entgegen;

12. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführt;

13. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und andere grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, und fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten;

14. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der im Gang befindliche Prozess der Dislozierung der Beobachter für zivile Angelegenheiten in Afghanistan so bald wie möglich abgeschlossen wird und dass geschlechtsspezifische Fragen sowie die Rechte des Kindes bei ihrer Mission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

15. *appelliert* an alle Staaten, an alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, humanitäre Hilfe für alle Bedürftigen bereitzustellen, sobald es die Lage vor Ort gestattet und als Teil umfassender Bemühungen um die Verwirklichung des Friedens;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, dass alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergrei-

fen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückführung nach Afghanistan sicherzustellen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

RESOLUTION 54/186

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/186. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁹⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁰ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusage, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/162 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁰¹, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1999/17 vom

⁴⁹⁹ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

23. April 1999⁵⁰², in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

ernsthaft besorgt über die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernde und verstärkte Unterdrückung der bürgerlichen und politischen Rechte in Myanmar,

mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars mit den zuständigen Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sonderberichterstatter, nicht voll zusammenarbeitet, jedoch davon Kenntnis nehmend, dass die Kontakte zwischen der Regierung Myanmars und der internationalen Gemeinschaft in jüngster Zeit zugenommen haben,

feststellend, dass die Regierung Myanmars als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰³ dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ihren Erstbericht zur Prüfung vorgelegt hat,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁵⁰⁴ und fordert die Regierung Myanmars auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters voll umzusetzen;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und es ihm zu ermöglichen, ohne Vorbedingungen eine Feldmission durchzuführen und direkte Kontakte zu der Regierung und zu allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft herzustellen und ihm so die volle Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, und nimmt in diesem Kontext mit Interesse davon Kenntnis, dass die Regierung sich bereit erklärt hat, einen Besuch des Sonderberichterstatters ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt* die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbestimmungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Zusammenarbeit;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht⁵⁰⁵ und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von seiner Schlussfolgerung, dass er abgesehen von dem Besuch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Fragen, die die internationale

Gemeinschaft in aufeinander folgenden Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission immer wieder aufgegriffen hat, keine konkreten Fortschritte melden kann;

5. *missbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, namentlich den Einsatz von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit;

6. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die verstärkte Unterdrückung jeder Form von öffentlicher politischer Betätigung sowie über die willkürliche Inhaftnahme und Festnahme von Personen, die ihr Recht auf Gedankenfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, sowie über die Drangsalierung ihrer Familien;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ausufernde Verfolgung der demokratischen Opposition, insbesondere im vergangenen Jahr, namentlich von Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie, die harten, langjährigen Freiheitsstrafen und die von der Regierung gegen gewählte Vertreter und Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie gerichteten Einschüchterungsmaßnahmen, mit denen sie zum Rücktritt von ihrem Amt und zur Auflösung ihrer Parteibüros gezwungen wurden;

9. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren der Nationalversammlung es weder den designierten Parlamentsmitgliedern noch den Vertretern ethnischer Minderheiten erlauben, ihre Ansichten frei zu äußern, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, nach neuen und konstruktiven Wegen zur Förderung der nationalen Aussöhnung zu suchen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen und zu diesem Zweck sofort einen politischen Sachdialog mit führenden Politikern, einschließlich Aung San Suu Kyi und Vertretern ethnischer Gruppen, aufzunehmen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Bestehen des Ausschusses zur Vertretung des Volksparlaments;

⁵⁰² Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰³ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁰⁴ A/54/440, Anlage.

⁵⁰⁵ A/54/499.

11. *nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars ihre Rechtsvorschriften nicht überprüft hat und so die Bevölkerung auch weiterhin der Zwangsarbeit unterworfen ist und diejenigen, die Zwangsarbeiter beschäftigen, nicht bestraft wurden, wodurch die Internationale Arbeitskonferenz gezwungen wurde, die weitere Zusammenarbeit mit der Regierung so lange auszusetzen, bis sie die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) umsetzt;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die weit verbreitete und systematische Anwendung von Zwangsarbeit zu beenden und die Empfehlungen der Untersuchungskommission umzusetzen, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der von der Regierung Myanmars im Mai 1999 erlassenen Verfügung, wonach die Befugnis zur Anforderung von Zwangsarbeitern im Rahmen des Städtegesetzes und des Dörfergesetzes nicht auszuüben ist, sowie von der Einladung zu einem Besuch, die im Oktober 1999 an die Internationale Arbeitsorganisation ergangen ist;

13. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch den Betroffenen die gesamte Existenzgrundlage genommen wird;

14. *missbilligt außerdem* die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sicherzustellen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, namentlich Angehörige der Streitkräfte, ein Ende zu setzen, und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der Vertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung dieser Menschen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Besuch, den der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar vor kurzem abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung und führenden Politikern, namentlich auch mit Aung San Suu Kyi und Vertretern einiger ethnischer Minderheitengruppen, zu führen, und fordert die Regierung Myanmars auf, einen konstruktiven Dialog mit dem Generalsekretär aufzunehmen, um seine Guten Dienste besser zu nutzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/187

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/187. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁷ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰⁸, verankert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/159 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/77 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁵⁰⁹,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht Adama Diengs, des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti⁵¹⁰, und mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Empfehlungen aktiv weiterzuerfolgen,

⁵⁰⁶ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁰ Siehe A/54/366.